

**Protokoll
der 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Dienstag, dem 21. Juli 2015 im Bürgerhaus Rodheim**

Beginn der Sitzung: 20:05 Uhr
Ende der Sitzung: 22:22 Uhr

Anwesende Stadtverordnete:		
CDU		FDP
Hafner, Annegret		Jacobi, Hans-Otto <i>Fraktionsvorsitzender</i>
Karehnke, Regina <i>Stadtverordnetenvorsteherin</i>		
Müller, Toni		Fraktionslos
Pfeiffer, Kurt		Harff, Gerald
Schnabel, Henrik <i>stellv. Fraktionsvorsitzender</i>		
See, Marco		Vom Magistrat waren anwesend:
		Bürgermeister Alber, Thomas
Wendt, Thomas		Erster Stadtrat Sill, Heinz
SPD		Stadtrat Blöcher, Gottfried
Dachs, Karlheinz		Stadtrat Kayacik, Haci
Dietz, Eleonore		Stadtrat Schneiderbauer, Johann Baptist
Kröger, Jürgen		Stadtrat Schöniger, Arndt
Machalitzky, Jörg Jens		Stadtrat Wenzel, Klaus
Dr. Rathjens, Hans-Peter <i>Fraktionsvorsitzender</i>		
		Abwesende Stadtverordnete
Stengel, Christian		Egarter, Jörg
Zeidler, Reinhard		Soff, Walter
		Schön, Norbert
FWG		Jeuthe, Klaus-Dieter
Lamping, Christian <i>Fraktionsvorsitzender</i>		von Griesheim, Alexander
Metzger, Gerhard		Topp, Andreas
		See, Herbert
Uhlherr, Adolf		
		Abwesend vom Magistrat
Bündnis90/Die Grünen		Stadträtin Dietrich, Petra
Quägber-Zehe, Betina		Schriftführer:
Scholz, Peter <i>Fraktionsvorsitzender</i>		Kraus, Andreas
Roth, Beate		
		Vertreter der Presse
puR		
Launhardt, Cornelia <i>Fraktionsvorsitzende</i>		9 Zuhörer
Wyrwoll, Herbert		

Eröffnung der Sitzung

Die Stadtverordnetenvorsteherin Frau Karehnke eröffnet die heutige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden. Frau Karehnke stellt fest, dass mit Ladung vom 13. Juli 2015 form- und fristgerecht eingeladen wurde. Weiterhin stellt die Stadtverordnetenvorsteherin fest, dass die Stadtverordneten beschlussfähig versammelt sind.

Letztes Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 30. Juni 2015 wird angenommen.

Tagesordnung

Von Seiten des Ältestenrates wird vorgeschlagen, den Tagesordnungspunkt 5 ohne Aussprache zu behandeln.

Dies wird von den Stadtverordneten angenommen. Somit steht folgende Tagesordnung fest.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Kleine Anfragen
3. Beratung und Beschlussfassung der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rosbach v.d.Höhe
4. Neubau Brücke „Am Rosbach“ Nr. 5618-R03
- Mittelbereitstellung nach § 100 HGO
5. Bebauungsplan OR/23 „Gewerbegebiet Südumgehung West“, 1. Änderung
Hier: 1. Beschluss zu den Anregungen im Bauleitverfahren gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
6. Antrag des Stadtverordneten Gerald Harff vom 09.07.2015
Grundsteuer B
7. Antrag des Stadtverordneten Gerald Harff vom 09.07.2015
Alternative Verkehrswege
8. Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.07.2015
- Erscheinungsbild des Kreisels K11/L3352 – Verkehrsanbindung zwischen Nieder-Rosbach und Rodheim
9. Anfrage der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion vom 12.07.2015
- Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2015

Top 1 Mitteilungen

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Karehnke teilt mit, dass die Stadt zum 25 jährigen Städtejubiläums mit Netzschkau am 27.09.2015 einlädt.

Weiterhin weist die Stadtverordnetenvorsteherin auf den Zusatztermin zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.09.2015 hin.

Herr Bürgermeister Alber verweist auf die schriftlich vorliegenden Mitteilungen und kündigt eine einwöchige Fahrt nach Polen im nächsten Jahr an.

Herr Dr. Rathjens berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss am 09. Juli 2015 getagt habe.

In der Sitzung seien die TOPs „Beratung und Beschlussfassung der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rosbach v.d.Höhe“ sowie „Neubau Brücke „Am Rosbach“ Nr. 5618-R03- Mittelbereitstellung nach § 100 HGO„ behandelt worden.

Frau Quägger-Zehe berichtet, dass der Umwelt- und Planungsausschuss am 07. Juli 2015 getagt habe.

In der Sitzung seien die TOPs „Bauantrag Vorhaben: Anbau einer Lagerhalle - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans - Grundstück: Rosbach v.d.Höhe, Dieselstraße 23, Gem. Ober-Rosbach, Flur 5, Flurstück-Nr. 491 und 492“, „Bebauungsplan OR/23 „Gewerbegebiet Südumgehung West“ 1. Änderung, Hier: 1. Beschluss zu den Anregungen im Bauleitverfahren gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB“ sowie „Neubau Brücke „Am Rosbach“ Nr. 5618-R03- Mittelbereitstellung nach § 100 HGO„ behandelt worden.

Top 2 Kleine Anfragen

Eine Anfrage der FWG-Fraktion liegt vor.

Wie beurteilt der Magistrat das derzeitige Erscheinungsbild der Stadt an zentralen Punkten wie z.B. dem Rodheimer Bahnhof (meterhoher Grasbewuchs an der Rampe)?

Welche Abhilfemöglichkeiten sieht der Magistrat (ggf. durch Nutzung und Schaffung entsprechender ehrenamtlicher Strukturen wie dem Nieder-Rosbacher Dorfverschönerungsverein, vgl. sogen. „Ehrenamtsantrag“ der FWG)?

Bürgermeister Thomas Alber beantwortet die Frage wie folgt.

Seit etwa einem Jahr wir ein neues Grünflächenkonzept umgesetzt. Dies hat zum Inhalt, von Pflegeaufwände herunter zu kommen. Dazu wurden bestimmte Maßnahmen in den letzten Monaten eingeleitet. Im Rahmen der Flächenermittlung wurden 10.000 Arbeitsstunden ermittelt. 7.000 Arbeitsstunden stehen jedoch nur zur Verfügung. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen, verschiedene Maßnahmen wurden eingeleitet. In Einzelfällen kommt es daher zu Erscheinungsbilder, die wenig gefällig sind. Ein anderes Problem ist die Zuständigkeit. Nicht für alle Flächen ist die Stadt zuständig. Bezüglich den ehrenamtlichen Strukturen wird derzeit darauf hingearbeitet.

Top 3

Beratung und Beschlussfassung der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rosbach v.d.Höhe

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgende Magistratsvorlage vor:

„Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung im Gebiet der Stadt Rosbach v.d.Höhe, Entwurfsstand 25.Juni 2015, wird beschlossen.“

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen legt folgenden Änderungsantrag vor:

1. § 5, Abs. 2, Satz 2 wird gestrichen.
2. § 6, Abs. 4 wird eingefügt:
(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Gebrauchshunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, Berufsjägern, beauftragten Feld- und Forstaufsehern und bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
3. § 7 wird gestrichen.
4. § 8, Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
(1) Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. ... (weiter wie im Entwurf)
5. § 8, Abs. 2 Satz 1: Der Verweis auf § 7 entfällt.
6. Neu eingefügt wird:
§ 18 Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.“

Herr Scholz (Bündnis 90/Die Grünen) teilt mit, dass eine Steuerermäßigung um 70% für geprüfte Hunde und ihre Halter für die Grünen nicht zustimmungsfähig sei. Zwar sehen auch die Grünen grundsätzlich die Möglichkeit über einen steuerlichen Anreiz die Erziehung der Hunde und die Schulung ihrer Halter zu fördern, jedoch nicht in diesem Umfang und nicht zu diesem Zeitpunkt. Eine Ermäßigung um 30 % wird als ausreichend bezeichnet. Die Ermäßigung soll hier zu einem Zeitpunkt eingeführt werden, in der die Kommune nach wie vor defizitär ist, die Qualität der Grundschulkinderbetreuung heruntergefahren wird und die Gebühren der Kinderbetreuung angehoben werden. In §8 Abs.2 sollen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, wie z.B. eine tierschutzgemäße Haltung, für alle Hunde gelten, und nicht die gewerblich gehaltenen Hunde ausgenommen werden.

Herr Jacobi (FDP) weist darauf hin, dass die Stadtverordneten nicht zum ersten und leider nicht zum letzten Mal in dieser fünfjährigen Wahlperiode über veränderte Steuern zu entscheiden hätten. Erstmals und einmalig gehe es dabei nicht um ein Erhöhen, sondern um vorgeschlagene Reduzierungen. In Anbetracht der sonstigen massiven Erhöhungen für die Bürger halte er alleinige Steuerminderungen für das Halten von Hunden für nicht angemessen. Zudem sei fraglich, ob verminderte Steuern die erhofften Wirkungen hervorriefen. Er unterstelle keinem Hundehalter, dass dieser auf Grundlage einer Renditeberechnung entscheide, ob er seinen Hund für eine sinnvolle und begrüßenswerte Ausbildung in einer Hundeschule anmeldet. Auch auf Beschwerden, wie z. B. Verunreinigung durch Hundekot, habe die Entscheidung sicher keine spürbare Auswirkung. Entsprechend der Erörterung im Haupt- und Finanzausschuss stellt er als Antrag zur Geschäftsordnung: Die Stadtverordneten entscheiden zunächst über die Paragraphen 1 - 6 sowie 8 - 17 und stimmen anschließend über Paragraph 7 des vorgelegten Satzungsvorschlages ab.

Frau Launhardt (puR) teilt mit, dass für die Fraktion der puR gerade der § 7 der wichtigste Bestandteil der Satzung sei. Honoriert werden soll die Bereitschaft für eine Ausbildung des Hundehalters mit dem Hund.

Herr Lamping (FWG) teilt mit, dass der § 7 in der vorliegenden Form so zu belassen sei. Den Kindern wird zur Gute kommen, wenn es weniger Angriffe von Hunden auf Kinder aufgrund der Ausbildung der Hundehalter gibt. Dann hat dieser Ansatz der Satzung ihren Zweck schon erfüllt.

Herr Dr. Rathjens (SPD) teilt mit, dass die SPD Fraktion der Beschlussvorlage zustimmen werde. Erfahrungen sollten in den nächsten Jahren gesammelt werden. Sollten sich neue Daten/Fakten ergeben, ist die Satzung anzupassen.

Herr Schnabel (CDU) ist der Meinung, dass in einer Zeit, in der überall Steuern und Gebühren angehoben werden es nicht zeitgemäß sei über Steuerermäßigungen zu entscheiden.

Herr Harff ist der Meinung, dass bezüglich des § 7 mehr Ausbildung durch den Hundehalter zu erfolgen hat.

Aufgrund des umfangreichen Änderungsantrages der Bündnis 90/Die Grünen Fraktion erfolgt eine Sitzungsunterbrechung von fünf Minuten.

Der Erste Stadtrat Herr Sill gibt zu bedenken, dass die Steuerbefreiung für Gebrauchshunde gemäß des Änderungsantrages nicht für Jagdausübungsberechtigte gewährt wird. Er empfiehlt, die Jagdausübungsberechtigten mit in den Antrag aufzunehmen.

Die FDP Fraktion stellt folgenden Antrag zur Geschäftsordnung:

„Die Stadtverordneten entscheiden zunächst über die §§ 1-6 sowie 8-17 und Stimmen anschließend über § 7 des Entwurfs der Satzung ab.“

Herr Scholz (Bündnis 90/Die Grünen) nimmt die Anregung von Herrn Sill auf und schlägt vor, dass die Aufzählung der Hundehalter unter Nummer zwei des Änderungsantrages ergänzt wird. Hinter „bestätigten Jagdaufsehern“ ist einzufügen: „sowie Jagdausübungsberechtigten“.

Der modifizierte Änderungsantrag lautet wie folgt:

1. § 5, Abs. 2, Satz 2 wird gestrichen.
2. § 6, Abs. 4 wird eingefügt:
(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Gebrauchshunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, Berufsjägern, beauftragten Feld- und Forstaufsehern und bestätigten Jagdaufsehern sowie Jagdausübungsberechtigten in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
3. § 7 wird gestrichen.
4. § 8, Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
(1) Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. ... (weiter wie im Entwurf)
5. § 8, Abs. 2 Satz 1: Der Verweis auf § 7 entfällt.
6. Neu eingefügt wird:
§ 18 Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.“

Herr Jacobi modifiziert den Antrag zur Geschäftsordnung der FDP-Fraktion wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet zunächst über den § 7 des Entwurfs der Satzung und dann über die anderen Paragraphen.“

Es erfolgt keine Gegenrede zu dem Geschäftsordnungsantrag. Der Antrag ist angenommen.

Herr Scholz und Herr Jacobi unterbrechen die Stadtverordnetenvorsteherin, da Sie über den Antrag der Bündnis 90/Die Grünen bezüglich der Ziffer 3 „§ 7 wird gestrichen“ abstimmen lassen möchte.

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 7 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 30 v. H. des für die Stadt/Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die mit ihrem Halter oder ihrer Halterin eine Begleithundeprüfung oder eine gleich- bzw. höherwertige Prüfung nach den Richtlinien des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Kriterien bestanden haben. Die Prüfung ist von einem Sachverständigen des VDH oder des vergleichbaren Verbandes abzunehmen und durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Anerkennung eines vergleichbaren Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Die Ermäßigung gilt erstmals für das auf die Vorlage des Prüfungszeugnisses folgende Kalenderjahr.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 7 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

(7 SPD, 2 puR, 3 FWG)

12 Nein-Stimmen

(1 Harff, 1 FDP, 3 Grüne, 7 CDU)

Der § 7 ist aufgrund der Stimmgleichheit abgelehnt.

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 1 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 1 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 2 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

- (2) *Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.*
- (3) *Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.*
- (4) *Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.*

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 2 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 3 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) *Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.*
- (2) *Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.*

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 3 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 4 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) *Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.*
- (2) *Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.*

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 4 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der Stadtverordnetenversammlung liegt zu § 5 folgender Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor:

„§ 5, Abs. 2, Satz 2 wird gestrichen.“

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem Änderungsantrag zu § 5 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

(1 Harff, 1 FDP, 3 Grüne, 7 CDU)

12 Nein-Stimmen

(7 SPD, 2 puR, 3 FWG)

Der Änderungsantrag zu § 5 ist aufgrund der Stimmgleichheit abgelehnt.

Herr Schnabel (CDU) gibt zu bedenken, dass hier Verweise auf Paragraphen genommen werden, die nicht mehr existent seien.

Herr Zeidler (SPD) moniert, dass es für ihn nicht nachvollziehbar war, was hier abgestimmt wurde.

Herr Schnabel widerspricht der Ausführung von Herrn Zeidler und bezieht sich auf den Geschäftsordnungsantrag mit der Abstimmung über den § 7 und den weiteren Abstimmungen der anderen Paragraphen nacheinander.

Zur Absprache des weiteren Prozedere bezüglich der Abstimmung erfolgt eine Sitzungsunterbrechung von fünf Minuten. Der Ältestenrat berät sich.

Herr Scholz berichtet aus dem Ältestenrat:

Die Fraktionsvorsitzenden haben sich geeinigt und schlagen der Stadtverordnetenversammlung vor zu beschließen, dass die Bezüge zu dem weggefallenen § 7, die sich noch in der Satzung befinden, von der Verwaltung im Nachgang redaktionell herausgenommen werden sollen.

Der § 7 sollte als „Leerstelle“ erhalten bleiben.

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Ziffern 1, 3 und 5 entfallen, da sie sich auf den § 7 beziehen.

Weiterhin sind dann die einzelnen Paragraphen und die Änderungen zu den Paragraphen abzustimmen.

Bürgermeister Alber meldet bezüglich den nachgelagerten Anpassungen von Satzungsrecht seine Bedenken an.

Herr Zeidler ist der Meinung, dass die Abstimmung nicht sachgerecht abgelaufen sei und meldet seine Bedenken an.

Mittels Geschäftsordnungsantrages beantragt Herr Jacobi, dass die Abstimmung der Paragraphen fortgesetzt werde. Es erfolgt keine Gegenrede zu dem Geschäftsordnungsantrag. Der Antrag ist angenommen.

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 5 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

Für den ersten Hund 60,00 €

Für den zweiten und jeden weiteren Hund 90,00 €

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 €

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 5 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

1 Enthaltung

(1 Grüne)

Der Stadtverordnetenversammlung liegt zu § 6 folgender Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor:

„§ 6, Abs. 4 wird eingefügt:

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Gebrauchshunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, Berufsjägern, beauftragten Feld- und Forstaufsehern und bestätigten Jagdaufsehern sowie Jagdausübungsberechtigten in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.“

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem so geänderten § 6 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimmen

(7 SPD, 2 puR, 3 FWG, 3 Grüne, 7 CDU)

2 Nein-Stimmen

(1 Harff, 1 FDP)

Der § 6 ist mit den Änderungen angenommen.

Der Stadtverordnetenversammlung liegt zu § 8 folgender Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor:

„§ 8, Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. ... (weiter wie im Entwurf)“

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem so geänderten § 8 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

(1 Harff, 1 FDP, 3 Grüne, 1 puR, 7 CDU)

4 Nein-Stimmen

(1 puR, 3 FWG)

7 Enthaltungen

(7 SPD)

Der § 8 ist mit den Änderungen angenommen.

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 9 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 9 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 10 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Rosbach v.d.Höhe - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt Rosbach v.d.Höhe kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuer-

günstigung, so ist dies der Stadt/Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (4) *Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Rosbach v.d.Höhe liegt.*

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 10 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 11 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) *Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.*
- (2) *Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.*
- (3) *Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.*
- (4) *Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.*
- (5) *Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.*

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 11 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 12 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 12

Datenschutz

- (1) *Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Stadt Rosbach v.d.Höhe - Steueramt – zulässig:*

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- *Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter,*
- *Anschrift,*
- *Geburtsdatum,*
- *Anzahl der gehaltenen Hunde*

- *Hunderasse der gehaltenen Hunde.*

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.

- (2) *Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.*

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 12 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 13 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 13

Steueraufsicht

- (1) *Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.*
- (2) *Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.*
- (3) *Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.*

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 13 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 14 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 14

Hundebestandsaufnahme

- (1) *Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.*
- (2) *Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.*
- (3) *Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.*
- (4) *Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen*

vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

- (5) *Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.*

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 14 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 15 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen*
- *§ 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;*
 - *§ 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;*
 - *§ 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder – ermäßigung macht;*
 - *§ 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;*
 - *§ 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,-- € bis 1.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.*
- (3) *Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gelten Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe.*

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 15 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 16 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 16

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Rosbach v.d.Höhe bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 16 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den § 17 des Entwurfs der Hundesteuersatzung abstimmen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10. November 1998 in der Fassung vom 28. Januar 2014 außer Kraft.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem § 17 zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender neuer § 18 gemäß dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor:

„Neu eingefügt wird:

§ 18 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.“

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet die Stadtverordneten um Handzeichen, wer dem zusätzlichen § 18 gemäß dem Änderungsantrag zustimmen kann.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen

(1 FDP, 3 Grüne, 7 CDU)

10 Nein-Stimmen

(5 SPD, 2 puR, 3 FWG)

3 Enthaltungen

(2 SPD, 1 Piraten)

Der zusätzliche § 18 gemäß Änderungsantrag ist angenommen.

Top 4

Neubau Brücke „Am Rosbach“ Nr. 5618-R03 - Mittelbereitstellung nach § 100 HGO

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgende Magistratsvorlage vor:

„Für den Neubau der Brücke vom Wasserburgpark zur Teichanlage Nieder-Rosbach werden nach § 100 HGO außerplanmäßige Mittel in Höhe von 58.000 € zur Verfügung gestellt (13.551.10/0154.842853). Die Aufwendungen waren unvorhersehbar und sind unabweisbar.

Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei Verkaufserlösen Gewerbegrundstücke (09.511.20/0112.822820) gewährleistet.“

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

„Für den Neubau des Übergangs vom Wasserburgpark zur Teichanlage Nieder-Rosbach werden nach § 100 HGO außerplanmäßige Mittel in Höhe von 58.000 € zur Verfügung gestellt (13.551.10/0154.842853). Es ist die wirtschaftlichste Lösung zu wählen. Möglichkeiten eines Sponsorings sind zu prüfen. Die Aufwendungen waren unvorhersehbar und sind unabweisbar.

Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei Verkaufserlösen Gewerbegrundstücke (09.511.20/0112.822820) gewährleistet.“

Die Stadtverordnetenversammlung bringt zum Ausdruck, dass die wirtschaftlichste Lösung eines Übergangs vom Wasserburgpark zur Teichanlage Nieder-Rosbach zu wählen sei.

Herr Jacobi (FDP) weist darauf hin, dass die beantragte Mittelbereitstellung von 58.000 € nach seiner Meinung deutlich zu hoch angesetzt sei und von ihm nicht mitgetragen werde.

Die Stadtverordnetenvorsteherin Regina Karehnke lässt über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen

(7 SPD, 1 Harff, 2 puR, 7 CDU, 3 FWG)

4 Enthaltungen

(1 FDP, 3 Grüne)

Der Antrag ist beschlossen.

Top 5

Bebauungsplan OR/23 „Gewerbegebiet Südumgehung West“ , 1. Änderung

Hier: 1. Beschluss zu den Anregungen im Bauleitverfahren gemäß

§ 3 Abs. 2 u. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Aussprache behandelt.

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgende Magistratsvorlage vor:

„(1) *Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB in V. m. §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Rosbach v.d.Höhe beschlossen.*

(2) *Der Bebauungsplan OR/23 „Gewerbegebiet Südumgehung West“ 1. Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.*

(3) *Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.*

Eine Kopie des Bebauungsplanes mit Begründung wird dem Originalprotokoll der Stadtverordnetenversammlung beigelegt.“

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über die Magistratsvorlage abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Top 6

Antrag des Stadtverordneten Gerald Harff vom 09.07.2015

Grundsteuer B

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag des Stadtverordneten Gerald Harff vor:

„1) Der Grundsteuerhebesatz wird für den selbstbewohnten Teil der Grundstücke auf den, zu diesem Zeitpunkt gültigen Satz, begrenzt, sobald der Grundstückseigentümer in Altersruhestand geht.

2) Für Altfälle, in denen der Grundstückseigentümer vor 2010 in Ruhestand ging, wird der Hebesatz von 2010 (230%) zu Grunde gelegt, für Grundstückseigentümer die nach 2010 bis zum Inkrafttreten in Ruhestand gingen der jeweils gültige Satz.

3) Grundstückseigentümer welche durch Lebensumstände aus der Erwerbstätigkeit gerissen wurden und jetzt Erwerbsunfähig sind können auf Antrag gleichgestellt werden.

4) Die Begrenzung tritt mit der nächsten Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes in Kraft.

Begründung:

Mit dem Eintritt in die Altersrente endet für viele Bürger die Möglichkeit aktiv auf finanzielle Folgen gesellschaftlicher Veränderungen zu reagieren. Realsteuerwirksame Änderungen im gesellschaftlichen Zusammenleben, wie die Kinderbetreuung in den letzten Jahren, führen bei, heute nicht unüblichen, langen Rentenbezugszeiten zu unvorhersehbaren Belastungen älterer Bürger. Eine Belastungsgrenze für nicht wenige dieser Bürger scheint erreicht. Die Grundsteuer wurde in 2010 mit 230% bemessen, aktuell mit 400%. Mit der nächsten Erhöhung des Hebesatzes gehen wir auf eine Verdoppelung innerhalb von nur 6 Jahren zu. Zusätzlich werden die Grundstückseigentümer künftig mit einer Ergänzungsabgabe zur Straßenerneuerung belastet. Dadurch sind Mehrbelastungen von 10 €/Woche eine realistische Größenordnung für ein Einfamilienhaus, welche gerade alleinstehende Senioren nur mit stärksten Einschränkungen stemmen können. Hinzu kommt, dass dieser Personenkreis aus Informationsmangel oder aus Stolz heraus staatliche Hilfen nicht in Erwägung zieht. Aus diesem Grund sollten Altersruheständler von Grundsteuererhöhungen verschont werden.,,

Herr Scholz (Bündnis 90/Die Grünen) teilt mit, dass die Stadtverordnetenversammlung nicht für Soziales zuständig sei. Zuständig sei hier der Kreis. Die Wahrnehmung sei durchaus richtig, jedoch muss dieser Antrag abgelehnt werden.

Die Herren Schnabel (CDU), Dr. Rathjens (SPD) und Jacobi (FDP) führen aus, dass die Intention des Antrags verständlich sei, jedoch aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden könne.

Herr Harff zieht den Antrag zurück.

TOP 7

Antrag des Stadtverordneten Gerald Harff vom 09.07.2015

Alternative Verkehrswege

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag des Stadtverordneten Gerald Harff vor:

„Der Magistrat wird, mit dem Ziel einer Durchführung möglichst schon in 2016, beauftragt, die Realisierbarkeit und Kosten für einen Ausbau vorhandener Wege zu ermitteln. Ziel soll es sein durch Asphaltieren von ca. 2,1 km Wirtschaftswegen einen Radverkehrsweg von Rosbach nach Frankfurt zu vervollständigen.

Weiterhin wird der Magistrat beauftragt Fördermöglichkeiten hierfür so zu ergründen, dass die tatsächliche Finanzlast für Rosbach abschätzbar wird.

Erläuterung:

Die Verbindung wäre durch den Ausbau in Verlängerung der Sportallee (ca. 0,9km, Pkt 2 bis 3 in der Kartendarstellung der Anlage) und den rechtwinklig abgehenden Weg Richtung Petterweiler Sportplatz, bis zu eben diesem, (Pkt 3 bis 4 der Kartendarstellung) möglich. Letzterer Teil liegt mit 0,8km auf Rosbacher und 0,4km auf Karbener Gemarkung und ist Bestandteil des Radwanderwegenetzes.

Die von der Stadt zu tragenden Kosten können deutlich durch Inanspruchnahme von Förderungen gesenkt werden. Hier kämen unter anderem in Frage: das Land (Radwegebau), der Regionalverband (touristische Erschließung, Grüngürtel), der Wetteraukreis (Radschnellweg "Zentrale Wetterau/Frankfurt"); die Kreisparkasse, die OVAG, und die Mainova, welche nach meinem Wissen derartige Projekte an anderer Stelle schon gefördert haben.

Begründung:

Das Fahrrad nimmt, auch durch die zunehmende Verbreitung von Pedelcs eine immer wichtigere Rolle für Ausflügler und Pendler ein. Diese Entwicklung sollte durch Bereitstellung geeigneter Wege unterstützt werden. Aktuell entstehen für Rosbach neue Möglichkeiten. Die Schutzschirmkommune Karben baut derzeit einen Feldweg zwischen dem Petterweiler Ortsgebiet und der L3205 (Kloppenheim/Ober-Erlenbach) zu einem Radverkehrsweg aus. Andererseits der L3205 wird dieser Weg schon fortgesetzt, und ermöglicht eine durchgehende direkte Fahrt auf asphaltierten Wegen in die Frankfurt Innenstadt (Kartendarstellung als Anlage). Mit dem beschriebenen Ausbau würde dieser Weg bis nach Rodheim verlängert, und ist über den bestehenden, für Radfahrer freigegebenen, Fußgängerweg zwischen Rodheim und Nieder-Rosbach für alle Rosbacher eine Möglichkeit auf kurzem, recht sicherem Weg, auch bei nicht optimaler Witterung mit dem Fahrrad nach Frankfurt zu fahren. Sicherlich würde die Zahl der Berufspendler, die diesem Weg schon jetzt nutzen, deutlich ansteigen. Auch die touristische Aufwertung für unsere Stadt und die Bürger, durch eine Alternative zum, doch recht langen, Niddaradweg ist sicher nicht zu unterschätzen.“

Bürgermeister Alber bitte um Überweisung des Antrag an den Umwelt- und Planungsausschusses.

Herr Scholz (Bündnis 90/Die Grünen) möchte den Antrag etwas weiter fassen und den Antrag auf die gesamte Rosbacher Gemarkung erweitern.

Herr Wyrwoll (puR) ist der Meinung, dass dieser konkrete Antrag über die dargestellte Strecke an die Ausschüsse und den Ortsbeirat Rodheim zur weiteren Beratung überwiesen und nicht auf die Gesamtmarkung erweitert werde.

Herr Harff beantragt die Überweisung an den Haupt- und Finanzausschuss und den Umwelt- und Planungsausschuss sowie den Ortsbeirat Rodheim.

Die Stadtverordnetenvorsteherin Regina Karehnke lässt über die Überweisung an den Haupt- und Finanzausschuss und den Umwelt- und Planungsausschuss sowie den Ortsbeirat Rodheim abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig überwiesen

Der Antrag ist an den Haupt- und Finanzausschuss und den Umwelt- und Planungsausschuss sowie den Ortsbeirat Rodheim überwiesen.

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.07.2015
- Erscheinungsbild des Kreisels K11/L3352 – Verkehrsanbindung zwischen
Nieder-Rosbach und Rodheim**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgende Anfrage der CDU-Fraktion vor:

„Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, in Absprache mit den zuständigen Behörden eine attraktivere Gestaltung des Kreisels an der Kreuzung von K11 und L3352 – Verbindungsstraße zwischen Nieder-Rosbach und Rodheim – zu bewirken? Liegen diesbezüglich Erfahrungen aus anderen Kommunen vor? Inwieweit kommen dabei auch Arbeitsgemeinschaften und Privatinitiativen zum Zuge?“

Bürgermeister Thomas Alber beantwortet die Anfrage wie folgt:

Im Zuge der Verkehrsschau am 25.03.2015 im Stadtgebiet Rosbach v.d.H. wurde der Kreisel K11 / L3352 von den Beteiligten u. a. von Hessen Mobil, Straßenmeisterei Friedberg, Straßenverkehrsbehörde Wetteraukreis, Polizei Friedberg, Verkehrswacht Wetteraukreis etc. begutachtet.

Es wurde hierbei gemeinsam beschlossen, dass zur Verbesserung der Verkehrssicherheit die Kreiselfläche mit Quarzit Schotter aufgefüllt bzw. erhöht werden soll. Hierdurch kann der Kreisverkehr besser bzw. frühzeitiger erkannt werden, was i.d.R. zur Reduzierung der Geschwindigkeit beitragen soll. Die Straßenmeisterei Friedberg setzt sich hierzu mit dem Wetteraukreis als Baulastträger in Verbindung. Eine Rückantwort wird bis Ende Juli 2015 erwartet. In Rücksprache mit der Straßenmeisterei Friedberg kann dann die Stadt Rosbach eine weitere Gestaltung in Abstimmung mit dem Baulastträger (Wetteraukreis) vornehmen.

Das als Baulastträger zuständige Land Hessen (übergeordnet ist die Landesstraße) hat offensichtlich genau so viel/wenig Interesse wie der Wetteraukreis, ein attraktiveres Erscheinungsbild des Kreisels herbeizuführen. Eine Verbesserung des optischen Erscheinungsbildes wird zu Lasten des Rosbacher Steuerzahlers gehen.

Aus anderen Kommunen ist bekannt, dass unterschiedliche Kreisverkehrsanlagen von verschiedenen Gartenbaubetrieben angelegt und unterhalten werden, wie z.B. Butzbach und Bad Nauheim.

Die Möglichkeit wird in Absprache mit den zuständigen Straßenbaulastträger geprüft.

Top 9

**Anfrage der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion vom 12.07.2015
- Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom
28.04.2015**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor:

„Am 28. April 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat aufgefordert, in Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2012 mit möglichen Projektentwicklern für den „Windpark Winterstein“ in konkrete Verhandlungen einzutreten. In diesem Zusammenhang fragen wir den Magistrat:

1. Wurden in dieser Angelegenheit zwischenzeitlich Gespräche bzw. Verhandlungen mit möglichen Projektentwicklern geführt?
 - a. Wenn Ja: mit welchem Zwischenergebnis?
 - b. Wenn Nein:
 - i. Warum unterblieb dies bisher?

- ii. *Wann gedenkt der Magistrat, mit diesen Gesprächen bzw. Verhandlungen zu beginnen?*
2. *Sieht der Magistrat der Stadt Rosbach mit uns die Gefahr, in diesem Projekt durch zögerliches Handeln nicht zum Zuge zu kommen? Dies insbesondere angesichts der nach unseren Informationen bereits konkret geführten Verhandlungen zwischen den staatlichen Waldeigentümern und möglichen Projektentwicklern, die zu einer Projektrealisierung ohne Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum der Stadt Rosbach führen könnte?*
- a. *Wenn Ja, wie gedenkt der Magistrat dem entgegenzuwirken?*
- b. *Wenn Nein, wie begründet der Magistrat seine Haltung?*
3. *Wie sieht der Zeitplan des Magistrats aus, um die Verhandlungen mit möglichen Projektentwicklern so rechtzeitig zu Ende zu führen, dass das Projekt Windpark Winterstein nicht durch die bereits beschlossene Degression aus dem EEG 2014 bzw. durch zusätzliche wirtschaftliche Risiken aus einem eventuellen EEG Folgegesetz gefährdet wird?“*

Die Anfrage wird von Bürgermeister Alber wie folgt beantwortet:

Da der Sicherheitsabstand von 15 Kilometern um Drehfunkfeueranlagen wie z.B. Metro Erbstadt nach wie vor Bestand hat und diese selbst ganz aktuell von Bundestagsabgeordneten Herr Will-sch sowie auch von dem Hess. Staatsminister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung Herr Al-Wazir und verschiedenen Gerichtsurteilen betätigt wurden, sind keine qualifizierten Gespräche bzw. konkrete Angebote mit Projektierer möglich bzw. zielführend.

Ende der Sitzung

Die Stadtverordnetenvorsteherin schließt die Sitzung um 22:22 Uhr.

Rosbach v.d.Höhe, den 31.07.2015

Regina Karehnke
Stadtverordnetenvorsteherin

Andreas Kraus
Schriftführer